

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

55 (1.12.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1854.

Nro. 23,708.

Die Herausgabe einer Zeitschrift „landwirthschaftliche Berichte“
betreffend.

Im Verlage der Julius Groos'schen Universitätsbuchhandlung zu Heidelberg wird mit Beginn des Jahres 1855 monatlich zweimal eine, von Freiherrn von Babo redigirte Zeitschrift „landwirthschaftliche Berichte“ erscheinen.

Der Bezugspreis hiefür beträgt 36 fr. per Jahr und Exemplar, und die Expeditionsgebühr 12 fr.

Die Zustellgebühr (der Trägerlohn) für diese „Berichte“ wurde durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. d. Mits. Nr. 5119 auf 12 fr. für das Jahr ermäßigt, und ist diese Zeitschrift daher zu 1 fl. jährlich oder 30 fr. halbjährlich einschließlich der Expeditions- und Zustellgebühr an die Abonnenten abzulassen.

In dem Verzeichniß über die im Großherzogthum erscheinenden Zeitschriften sind diese „Berichte“ unter Abtheilung B nachzutragen.

Carlsruhe, den 18. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Nro. 23,940.

Die Versendung von Drucksachen und Zeitungen nach und über Frankreich betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß von diesseitigen Postanstalten Zeitungen und Journale nach fremden Ländern, welche über Frankreich spedirt werden, den

französischen Posten häufig zugestellt werden, ohne daß dafür die bei der Aufgabe zu entrichtende Transittaxe durch Frankreich und über das Meer erhoben worden sei.

Dieses soll namentlich bei Journalen der Fall sein, welche nach Ostindien bestimmt sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Großherzoglichen Briefpostanstalten den Absatz 5 der Taxbestimmungen zu dem französischen Briefporto-Tarif andurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Diejenigen Briefpost-Anstalten, welche mit Frankreich in directem Packetwechsel stehen, haben über die richtige Anwendung der bezüglichen Tax-Vorschriften besonders zu wachen, wobei man dieselben zu ihrer eigenen genauen Darnachachtung darauf aufmerksam macht, daß solche Journale und Drucksachen nicht in Tableau IV der Feuilles d'avis aufgeführt werden dürfen, sondern in Tableau III vorgemerkt werden müssen.

Carlsruhe, den 22. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Fischer.

Nro. 24,419.

Die Briefpostverbindung nach und von Freudenstadt betreffend.

Die bisher alljährlich während des Winterkurses zwischen Petersthal und Freudenstadt bestandenen wöchentlich viermaligen Briefpostritte sind im Einverständnisse mit der Königlich Württembergischen Oberpostbehörde eingestellt worden, wogegen vom 1. Dezember l. J. an, die zwischen Gernsbach und Freudenstadt über Schönmünznach bestehenden wöchentlich dreimaligen Briefpostritte um einen Ritt vermehrt und die Curstage

in der Richtung von Freudenstadt nach Gernsbach

mit Ankunft daselbst um 10 Uhr Vormittags im Anschluß an die zweite Postomnibusfahrt nach Muggensturm auf Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, sodann

in der Richtung von Gernsbach nach Freudenstadt

mit Abgang aus Gernsbach um 2 Uhr Nachmittags im Anschluß an die erste Postomnibusfahrt von Muggensturm auf dieselben Tage bestimmt worden sind.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hiernach die nach Freudenstadt zc. bestimmten Briefe von den einschlägigen Großherzoglichen Postanstalten auf den Curs über Gernsbach resp. Muggensturm zu leiten sind.

Carlsruhe, den 29. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. v. D.

S t e i n a m.

vd. Reim.

Nro. 24,023.

Die Ausdehnung der Großherzoglichen Eisenbahn von dem Mannheimer Bahnhofs bis an die Häfen, bezw. die desfallige Gütertransport-taxe betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß am 9. d. Mts. die Eröffnung der Bahnstrecke von dem Mannheimer Bahnhofs bis in den Rheinhafen stattgefunden hat und damit ein Theil des Güterabfertigungsdienstes vom Bahnhofs in den Rheinhafen verlegt worden ist.

Dieser Dienst im Rheinhafen ist auf jene Güter beschränkt, welche im Rheinhafen angekommen sind und dort abgehen sollen, sowie auf solche, die einer zollamtlichen Behandlung unterworfen sind.

Die Gütertransporttaxe für die Strecke vom Bahnhofs zu Mannheim nach dem Rhein- und Neckarhafen daselbst und umgekehrt ist auf Einen Kreuzer per Centner für alle Classen von Gütern festgesetzt.

Werden Güter mit einer der obigen Eigenschaften versehen aufgegeben, oder sollen solche Güter im Rheinhafen zur Abladung kommen, so ist zur Unterscheidung von den im Bahnhofs zu Mannheim aufgegebenen bezw. dahin bestimmten Sendungen in dem Frachtbriefe der Ort der Aufgabe oder der Bestimmung mit „Mannheim, Rhein-hafen“ zu bezeichnen.

Vorderhand erstreckt sich der in Rede stehende Expeditionsdienst im Rheinhafen nur auf Güter nach und von Württembergischen Stationen.

Carlsruhe, den 23. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Fischer.

Nro. 23,805.

Die Eröffnung einer schwedischen Telegraphen-Linie zwischen Helsingborg und Stockholm betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königlich schwedische Telegraphen-Linie zwischen Helsingborg und Stockholm mit Stationen in Helsingborg, Malmö, Gothenburg, Mariestad, Upsala und Stockholm, dem Privatverkehr übergeben worden ist.

Die einfache Depesche darf enthalten bis einschließlich 30, die doppelte 31—60, die dreifache 61—90 Worte und werden Adresse und Unterschrift bei der Taxirung nicht mitgezählt.

Die Gebühren für einfache Depeschen nach Schweden setzen sich zusammen von Hamburg ab, aus:

- a) den dänischen Gebühren bis Helsingör = 22 Sgr. 9 Pf. = 1 fl. 23 kr.
 b) 2 Sgr. = 7 kr. Porto von Helsingör bis Helsingborg.
 c) den schwedischen Taxen, von Helsingborg
- | | | | |
|--------------|---------------|---|--------------|
| nach Malmö | 7 Sgr. 6 Pf. | = | — fl. 27 kr. |
| „ Gothenburg | 12 Sgr. 6 Pf. | = | — fl. 45 kr. |
| „ Mariestad | 15 Sgr. 6 Pf. | = | — fl. 56 kr. |
| „ Upsala | 22 Sgr. 6 Pf. | = | 1 fl. 21 kr. |
| „ Stockholm | 24 Sgr. — Pf. | = | 1 fl. 26 kr. |

wornach die Beförderungs-Gebühren der nach Schweden bestimmten Depeschen zu berechnen sind.

Carlsruhe, den 21. November 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Widerrufliche Anstellungen.

Der Portier bei der Main-Neckar-Eisenbahn, Wilhelm Maier von Königshausen ist zum Portier bei dießseitiger Eisenbahn; die Postconducteurs Ignaz Martin von Reichenbach und Franz Leimenstoll von Carlsruhe sind zu Bureaudienern bei der Post; Eisenbahnconductor Sebastian Zipfel von Gündlingen ist zum Postconductor und Portier Friedrich Jakob Maier von Sulzfeld zum Bureaudiener bei der Post ernannt worden.

Der durch Ableben des Poststallmeisters Thiergärtner zu Baden in Erledigung gekommene Poststallmeistereidienst daselbst ist dessen Wittwe, Marie D. Thiergärtner, übertragen worden.